

„Person-/Klientenzentrierte Supervision und Organisationsentwicklung“ Statut und Ausbildungsordnung von ÖGwG und IPS der APG

Abstract:

PERSON dokumentiert im folgenden das Statut mitsamt der Ausbildungsordnung der neuen gemeinsamen Aus-, Fort- und Weiterbildung „Person-/Klientenzentrierte Supervision und Organisationsentwicklung“ des Instituts für Personzentrierte Studien der APG (IPS) und der ÖGwG.¹ Im Anhang finden sich Hinweise für die Anrechenbarkeit für Personen, die bereits eine Ausbildung bei APG oder ÖGwG absolviert haben oder dort in Ausbildung sind.

Keywords: Supervision, Organisationsentwicklung, Aus- und Weiterbildung.

I. Organisationsform

1. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung sind das „Institut für Personzentrierte Studien“ der „Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung und Supervision“ (IPS der APG) und die „Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche, klientenzentrierte Psychotherapie und personorientierte Gesprächsführung“ (ÖGwG).

2. Zielsetzung und Prinzipien der Ausbildung

Die Ausbildung soll der Förderung des Personzentrierten Ansatzes im Bereich der Supervision dienen und zum Klienten-/Personzentrierten Supervisor bzw. zur Klienten-/Personzentrierten Supervisorin befähigen. Über Zusatzausbildungen sollen nähere Qualifikationen, darunter zur Tätigkeit in der Organisationsentwicklung, möglich sein. Die Ausbildung soll den Standards von anerkannten Supervisionsausbildungen in Österreich entsprechen und so konzipiert sein, daß sie mit inhaltlich relevanten Teilen ver-

wandter Ausbildungsgänge der Träger akkordiert werden kann.

3. Organisation und Durchführung

3.1 Die Ausbildung wird von einem Leitungsteam, das aus sechs Personen besteht, organisiert. Die Funktionsdauer des Leitungsteams beträgt jeweils 2 Jahre und beginnt mit dem Wintersemester. Jeder Träger ernennt drei Mitglieder des Leitungsteams. In begründeten Fällen kann jeder Träger jederzeit ein von ihm ernanntes Mitglied durch ein anderes ersetzen.

Das Leitungsteam ist für alle die Ausbildung betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich anderen vorbehalten sind. Es ist an die Statuten der Träger gebunden. Das Leitungsteam erläßt Durchführungsbestimmungen und bestellt das Lehrpersonal.

3.2 Das Leitungsteam ist für alle die Ausbildung betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich anderen vorbehalten sind. Es ist an die Statuten der Träger gebunden. Das Leitungsteam erläßt Durchführungsbestimmungen, bestellt das Lehrpersonal und ist auch für Änderungen der Punkte III. und IV. des vorliegenden Statuts in Fragen zuständig, die das Konzept nicht im wesentlichen verändern. Es gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und trifft seine Entscheidungen derart, daß ein Beschluß nur dann zustande kommt, wenn minde-

¹ Von der Ausbildungskonferenz des IPS beschlossen am 7. 4. 1997. In Kraft gesetzt von der Mitgliederversammlung des Instituts am 9. 4. 1997. Von der ÖGwG beschlossen im März 1997.

stens zwei Stimmen pro Träger dafür abgegeben werden. In begründeten Fällen kann schriftlich die Stimme übertragen werden.

3.3 Die Finanzierung der Ausbildung erfolgt durch Mittel, die von den Ausbildungsteilnehmern und Ausbildungsteilnehmerinnen und über Mitgliedsbeiträge von den Trägern aufgebracht werden. Zur Finanzierung des Organisationsaufwandes legt das Leitungsteam einen Ausbildungsbeitrag fest. Die vorläufige Finanzverwaltung erfolgt durch die Lehrgangsleitung; die endgültige finanzielle Abrechnung erfolgt als Teil der Kassaverwaltung der Träger. Die Abgeltung der Kosten für die einzelnen Ausbildungsteile erfolgt direkt zwischen dem Ausbildungsteilnehmer bzw. der Ausbildungsteilnehmerin und dem Ausbilder bzw. der Ausbilderin.

3.4 Das Leitungsteam legt beiden Trägern jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vor. Im Bedarfsfall kann jeder der beiden Träger jederzeit einen außerordentlichen Bericht verlangen.

II. Ziel und Dauer der Ausbildung

1. Qualifikationsziel

Die Ausbildung zielt auf die Befähigung zur personenzentrierten Begleitung und Reflexion von Personen, Teams, Gruppen und Organisationseinheiten in ihrer professionellen beziehungsweise aufgabenbezogenen Tätigkeit mit dem Ziel, persönliche und berufliche Entwicklung und/oder Entwicklungspotentiale von Gruppen, Gemeinwesen und Organisationen zu fördern. Diese Praxisbegleitung bezieht sich auf eine Tätigkeit im psychosozialen und pädagogischen Bereich, im Gesundheitswesen, in Wirtschaft und Verwaltung, Wissenschaft und Forschung, Pastoral, Politik, Kultur und ähnlichen Bereichen. Die Ausbildung umfasst die Gebiete Supervision und Praxisreflexion, Mitarbeiterberatung, Managemententwicklung, Coaching und Prozeßberatung, wobei auch Aspekte von Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und Gemeinwesenentwicklung enthalten sind, (im folgenden meist kurz: „Supervision“) und wird mit dem Zertifikat „Person-/Klientenzentrierter Supervisor“ bzw. „Person-/Klientenzentrierte Supervisorin“ abgeschlossen.

Je nach dem spezifischen Interesse und den Fähigkeiten der Ausbildungsteilnehmerin bzw. des Ausbildungsteilnehmers können individuelle Qualifikationen im Sinne einer Schwerpunktsetzung erworben werden, die zu Beginn oder während der Ausbildung individuell vereinbart werden und im Zertifikat festgehalten sind (siehe Zusatzausbildung, Teil D).

2. Bereichsspezifische Ziele

2.1 Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung ist auf die Erfahrung der Vorgänge und Prozesse in der eigenen Person in den Beziehungen zu anderen Personen, Gruppen und Organisationen gerichtet.

Ziele: Offene Auseinandersetzung mit zentralen Bereichen der eigenen Person; Authentizität und Transparenz der eigenen Person; Kontaktfähigkeit; Selbstachtung und Selbstempathie, Fähigkeit zur Entwicklung einer offenen, einfühlsamen und respektvollen Beziehung zu anderen; Fähigkeit zur internalen Wertsetzung; Berücksichtigung der arbeitsspezifischen Schwerpunkte; Reflexion eigener Organisationserfahrungen; Fähigkeit zur Einschätzung subjektiver Möglichkeiten unter gegebenen Bedingungen; Fähigkeit zur Reflexion von Erfahrungen im organisatorischen und institutionellen Kontext.

2.2 Theorie

Die theoretische Ausbildung dient der Auseinandersetzung mit theoretischen Annahmen über Personenzentrierte Supervision und Organisationsentwicklung und den Personenzentrierten Ansatz und mit der einschlägigen Literatur von C. R. Rogers und anderen personenzentrierten Theoretikern sowie mit anderen wichtigen Theorien zu Supervision und Organisationsentwicklung.

Ziele: Ausreichende Kenntnis der personenzentrierten Theorie und der aktuellen Literatur sowie der wichtigen Supervisionsansätze und -bereiche; Fähigkeit zur eigenständigen Theoriebildung und personenzentrierten theoretischen Argumentation; Anwendung einer personenzentrierten Theorie auf die Supervisionspraxis; Verfassung einer selbstgewählten theoretischen Arbeit aus dem Bereich der Supervision oder öffentlicher Vortrag eines selbstgewählten theoretischen Themas aus dem Bereich der Supervision mit anschließender Diskussion.

2.3 Ausbildungssupervision und Praxisreflexion

Die Ausbildungssupervision ist ein Lernprozeß, der die Vorbereitung, Übernahme und Nachbereitung einer Supervisionstätigkeit sowie die Reflexion, Selbstkontrolle und Selbstregulation der Vorgangsweise bei der Supervisionstätigkeit fördert und unterstützt.

Ziele: Kompetente Übernahme von Supervisionsverpflichtungen im Sinne des Personenzentrierten Ansatzes, Fähigkeit zur offenen Reflexion und Selbstkontrolle der Vorgangsweise bei der Supervisionstätigkeit in Hinblick auf die Entwicklung der und die Beziehung zur supervidierten Person, Gruppe und/oder Organisation, Entwicklung von Sensibilität und realistischer Selbstwahrnehmung hinsichtlich der eigenen Vorgangsweise bei der Supervisionstätigkeit, Rollenidentität (Funktionsklarheit) und personale und aufgabenorientierte Handlungskompetenz.

2.4 Praxis

Die Praxis ist die durch die Ausbildungssupervision (Lernsupervision) zu begleitende personenzentrierte Supervisionstätigkeit mit Personen, Teams, Gruppen und Organisationen.

Ziel: Integration der Prinzipien Personenzentrierter Supervision in die eigene Praxis.

3. Dauer und Kontinuität

Die Dauer der Ausbildung beträgt zumindest 2 1/2 Jahre in kontinuierlicher Teilnahme.

III. Inhalte und Umfang der Ausbildung

Gesamtausmaß (Mindestanforderung):

585 Stunden (inkl. Praxis) für das Basiscurriculum (Teil A–C)

1. Teile der Ausbildung

1.1 Die Ausbildung besteht aus drei (Basiscurriculum), optional aus vier Teilen (inklusive Zusatzausbildung):

A. Erwerb person-/klientenzentrierter Basiskompetenz:

Allgemeiner fachspezifischer Teil mit Einführung in den Personenzentrierten Ansatz und in die Klientenzentrierte Beratung und Psychotherapie.

Teil A umfaßt **265 Stunden**, und zwar: 120 Stunden Selbsterfahrung, 90 Stunden Theorie und 55 Stunden Supervision.

B. Erwerb supervisorischer Basiskompetenz:

Allgemeiner Supervisionsteil mit Einführung in die Grundlagen und die Geschichte der Supervision, Überblick über verschiedene Ansätze und der Supervision benachbarte Disziplinen, Rahmenbedingungen.

Teil B umfaßt **95 Stunden**, und zwar: 30 Stunden Selbsterfahrung, 45 Stunden Theorie und 20 Stunden Supervision.

C. Person-/Klientenzentrierte Supervision:

Erwerb und Entfaltung der Kenntnisse und Fähigkeiten zu fachspezifischer Supervision.

Teil C umfaßt **225 Stunden**, und zwar: 75 Stunden Theorie, 75 Stunden Supervision und 75 Stunden Praxis.

D. Zusatzausbildung:

Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne einer Spezialisierung oder Weiterführung der Supervisionsausbildung. Dieser Teil ist optional.

Die Stundenanzahlen für Teil D werden individuell festgelegt.

1.2 Teil A und B können gleichzeitig absolviert, müssen jedoch vor Teil C absolviert werden. Das Basiscurriculum (A, B, C) muß vor Beginn der Zusatzausbildung (Teil D) abgeschlossen sein. Ausnahmen können von der Lehrgangsleitung genehmigt werden.

Die Reihenfolge der Veranstaltungen innerhalb der einzelnen Teile ist wahlfrei.

2. Lerninhalte der einzelnen Bereiche der Ausbildung

2.1 Selbsterfahrung

Mindestanforderung: **150 Stunden** über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren.

(a) Pflichtteile

Teil A: Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens **95 Stunden**, darunter die Teilnahme

- an einer kontinuierlichen laufenden personenzentrierten Selbsterfahrungsgruppe über mindestens 1 Jahr (wöchentlich mind. 1 Doppelstunde) und
- einer mindestens viertägigen personenzentrierten geblockten Encounter-Gruppe

(b) Wahlpflichtteile

Teil A und B: Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens **55 Stunden**. Möglich sind:

- Einzelberatung oder Einzeltherapie (diese ist jedoch verpflichtend im Ausmaß von mindestens 30 Stunden, wenn noch keine anrechenbare Einzelberatung oder -therapie absolviert worden ist. Anrechenbar ist eine Einzelberatung oder Einzeltherapie, die nach einer anerkannten Methode aus dem humanistischen Bereich und bei einem zum Zeitpunkt der Absolvierung eingetragenen Psychotherapeuten bzw. einer eingetragenen Psychotherapeutin erfolgt ist. Ist dies vor dem Inkrafttreten des Psychotherapiegesetzes geschehen, so ist eine Anrechnung möglich, wenn die Beratung oder Therapie gleichzuhalten ist.)
- weitere Teilnahme an einer laufenden Selbsterfahrungsgruppe
- weitere oder längere Teilnahme(n) an einer oder mehreren geblockten Encountergruppen (z.B. Wochenende)

Mindestens 120 Stunden der Selbsterfahrung insgesamt müssen person-/klientenzentriert sein.

2.2 Theorie

Mindestanforderung: **210 Stunden**

(a) Einschlägige theoretische Ausbildungsinhalte:

Teil A: Zum Personzentrierten Ansatz (im allgemeinen fachspezifischen Teil):

- Philosophische Grundlagen (Anthropologie)
- Persönlichkeitstheorie
- Therapietheorie und abgeleitete Theorien
- Gruppentheorien

Zur näheren Bestimmung der Inhalte wird auf die einschlägigen Curricula der Träger verwiesen.

Teil B: Zur Supervision allgemein (allgemeiner supervisionsspezifischer Teil):

- Einführung in die Supervision und Theorie der Supervision
- Soziale und rechtliche Rahmenbedingungen der Supervision und Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen
- Settings der Feldsupervision: Team, Gruppe, Coaching, Fall, Verträge, Zieldefinition

Teil C: Person-/Klientenzentrierte Supervision (fachspezifischer Supervisionsteil):

- Erarbeitung einer spezifischen Theorie Person-/Klientenzentrierter Supervision
Erfahrungsorientierung – Beziehungsorientierung – Entwicklungs-(Prozeß-)orientierung – Aufgabenorientierung
Verständnisförderung – Unterstützung – Information – Konfrontation – Evaluation
Person – Team – Gruppe – Organisation – Gesellschaft
- Weitere theoretische Inhalte:
 - Person und System
Einzel-, Gruppen-, Team- und Organisationssupervision
 - Rahmenbedingungen von Supervision und Organisationsberatung; Erstkontakt, Supervisionskontrakt und Kontraktverhandlungen; Situationsdiagnostik, Setting und Design
 - Teamentwicklung
 - Spannungsfeld zwischen Auftraggeber und Supervisand(inn)en
 - Theoretische Grundlagen von Klein- und Großgruppenprozessen
 - Organisationsbezogene Supervision
 - Organisationsstruktur, Organisationsdynamik und Organisationskultur; Konzepte der Organisationsentwicklung und der Organisationssupervision
 - Projektplanung und -management
 - Theoretische Grundlagen der Kommunikation im Organisationskontext
 - Prophylaxe, Coping, Burnout

Arbeitsfeldspezifische Probleme

Kulturelle Aspekte der Supervision

Sozialorganisationen und Supervision

Theorien der Führung und Managementkonzepte

Coaching

- Abgrenzung zwischen Supervision und Psychotherapie, Soziotherapie, Selbsterfahrung, Mediation, Bildungsarbeit und Organisationsentwicklung aus person-/klientenzentrierter Sicht
Die Bedeutung von Beziehung und Gegenwärtigkeit für den Supervisionsprozeß
Authentizität und professionelles Handeln
Kritische Methodenreflexion und Auseinandersetzung mit anderen Supervisionsansätzen
- Krisenintervention in der Supervision
Psychosomatik, sozialpsychiatrische Probleme und klinische Aspekte
Konfliktmanagement
- Berufsethik und Werte
Persönliche und berufliche Identität
Gestaltung befriedigender und produktiver Arbeitsbeziehungen
Sozialpolitik
Berufspolitische und rechtliche Fragen
- Evaluation von Supervisionsprozessen
Supervisionsforschung
u.a.

(b) Pflichtteile

Teil A: Mindestens **90 Stunden** zu den oben angeführten Inhalten.

Teil B: Mindestens **45 Stunden** zu den oben angeführten Inhalten.

Teil C: Mindestens **60 Stunden** zu den oben angeführten Inhalten.

(c) Wahlpflichtteile

Teil C: Mindestens **15 Stunden** zu einschlägiger theoretischer Ausbildung. Möglich sind:

- Literatur- und Forschungsseminar(e)
- Fachtagungen
u.ä.

(d) Es ist wahlweise als eigenständige theoretische Auseinandersetzung mit einem selbstgewählten Thema der Personzentrierten Supervision, zu dem ein Erfahrungsbezug besteht

- eine schriftliche Arbeit zu verfassen und anschließend mit 2 Ausbildern bzw. Ausbilderinnen zu diskutieren oder

- ein öffentlicher Vortrag mit anschließender Diskussion, an der mindestens 2 Ausbilder bzw. Ausbilderinnen teilnehmen, zu halten oder
- eine mündliche Reflexion (auf der Basis einer kurzen schriftlichen Falldarstellung) mit Diskussion des theoretischen Hintergrunds eines Supervisionsprozesses mit 2 Ausbilderinnen bzw. Ausbildern zu absolvieren.

2.3 Ausbildungssupervision und Praxisreflexion

Mindestanforderung: **75 Stunden** über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren

(a) Pflichtteile

Teil C: Mindestens **55 Stunden**, und zwar

- Einzelausbildungssupervision (Lernsupervision) über mindestens 30 Stunden (zu supervidieren sind mindestens drei abgeschlossene oder längere Supervisionstätigkeiten)
- Gruppenausbildungssupervision in einer laufenden Ausbildungssupervisionsgruppe über mindestens 20 Stunden
- Einzelsupervision von Co-Supervisionstätigkeit (siehe 2.4) (5 Stunden)

(b) Wahlpflichtteile

Teil A und B: 75 Stunden beruflicher Selbstreflexion für die Teile A und B, einzeln oder in der Gruppe, laufend oder geblockt, wobei 20 Stunden (Teil B) nach einem anderen Ansatz als dem person-/klientenzentrierten absolviert werden können.

Teil C: Einzel- oder Gruppenausbildungssupervision im Ausmaß von mindestens **20 Stunden**. Möglich sind:

- weitere Einzelausbildungssupervision (Lernsupervision)
- weitere Gruppenausbildungssupervision in einer laufenden Supervisionsgruppe
- Gruppenausbildungssupervision in einer geblockten Supervisionsgruppe
- Fallseminar u.ä.

2.4 Praxis

Teil C: Mindestanforderung: **75 Stunden** Supervisionstätigkeit mit Personen, Teams, Gruppen oder Organisationen, darunter:

- mindestens 20 Stunden selbständige Einzelsupervisionstätigkeit mit mindestens zwei verschiedenen Supervisorinnen bzw. Supervisorinnen
- mindestens 20 Stunden selbständige Team-, Gruppen- oder Organisationssupervisionstätigkeit
- mindestens 15 Stunden Co-Supervisionstätigkeit mit einem Ausbilder bzw. einer Ausbilderin

3. Zusatzausbildung (Teil D)

Im Sinne einer Vertiefung, Spezialisierung oder Weiter- bzw. Fortbildung können in der Zusatzausbildung weitere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben und ausgebildet werden. Die Inhalte können sich sowohl auf angrenzende Bereiche (wie beispielsweise Organisationsentwicklung) beziehen als auch auf zielgruppenspezifische Bereiche (z.B. Gesundheitswesen, Schule und Bildung, Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Non-Profit-Organisationen, Pastoral usw.). Die Mindeststundenanzahl und die Verteilung auf einzelne Bereiche werden individuell festgelegt.

4. Ausbildung in einer Peer-Gruppe

Mindestens die Hälfte der Gruppenprozesse müssen in einer kontinuierlichen Peer-Group absolviert werden.

IV. Durchführung

1. Lehrpersonal

1.1 Die Durchführung der Ausbildungsordnung liegt im Aufgabenbereich der dafür bestellten Ausbilderinnen und Ausbilder. Sie führen eine Liste der Supervisorinnen bzw. Supervisoren in Ausbildung.

1.2 Kriterien für die Bestellung und Qualitätskontrolle des Lehrpersonals (entsprechend den Standards in Österreich anerkannter Supervisionsausbildungen) sowie Bestimmungen über dessen Aufgaben werden vom Leitungsteam erstellt.

1.3 Zu den Kriterien für Bestellung und Tätigkeit zählen jedenfalls:

- Ausbilderinnen und Ausbilder müssen ordentliche Mitglieder eines der Träger sein. (Mit einzelnen Veranstaltungen für Teile der Ausbildung können andere Lehrbeauftragte bestellt werden.)
- Sie müssen eine abgeschlossene Supervisionsausbildung oder eine anders begründete Identität als Supervisor bzw. Supervisorin nachweisen und dabei den Kriterien anerkannter Supervisionsausbildungen entsprechen.
- Sie müssen eine nach ihrer eigenen Ausbildung bei einem der Träger als erfolgreich zu bewertende mindestens 5jährige einschlägige supervisorische Berufserfahrung mit Einzelpersonen, Gruppen und Teams in unterschiedlichen Arbeitsfeldern (mindestens 30 abgeschlossene Supervisionsprozesse) sowie eigene Praxiserfahrung in Organisationen, möglichst in unterschiedlichen Funktionen, aufweisen. Dabei muß nach dem Person-/Klientenzentrierten Ansatz gearbeitet worden sein. Ausbilderinnen und Ausbilder müssen selbst supervisorisch außerhalb der Ausbildung tätig sein.

- Sie müssen ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse über Supervision, auch nach anderen Ansätzen, nachweisen und nach ihrer Ausbildung an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, die für die Supervisionstätigkeit relevant sind (mindestens 20 Tage) und sich weiter laufend fortbilden.
- Es müssen Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Organisationsentwicklung und Psychotherapie sowie eigene Fortbildungen und qualifizierte Erfahrungen im Bereich Gruppenleitung und Erwachsenenbildung vorliegen und laufend erweitert werden.
- Es muß der Nachweis einer eigenständigen theoretischen Auseinandersetzung mit dem person-/klientenzentrierten Konzept erbracht werden.
- Es muß entsprechende didaktische Kompetenz vorliegen (die etwa durch den Nachweis einer als erfolgreich zu bewertenden mehrjährigen Ausbildungstätigkeit nachgewiesen werden kann).
- Ausbilderinnen und Ausbilder müssen selbst ihre einschlägige Tätigkeit regelmäßig supervidieren lassen und in den letzten beiden Jahren vor ihrer Bestellung mindestens 50 Stunden solcher Supervision absolviert haben.
- Die Arbeit des Ausbilders bzw. der Ausbilderin muß dem Kriterium wissenschaftlicher Tätigkeit entsprechen (wissenschaftliche Tätigkeit bedeutet u.a. Forschungstätigkeit, dokumentierte Reflexion, Vortragstätigkeit, publizistische Tätigkeit, reflektierte praktische Anwendung, Didaktik etc.)
- Die Einhaltung dieser Kriterien während der Tätigkeit als Ausbilderin bzw. Ausbilder werden alle drei Jahre überprüft.

1.4 Übergangsregelung: Zu Beginn des Ausbildungsberriebs werden ausschließlich Personen zu Ausbilderinnen und Ausbildern bestellt, die bereits bei einem der Träger als Lehrperson für eine andere Ausbildung bestellt sind oder vom jeweils zuständigen Gremium des Trägers als Ausbilderin bzw. Ausbilder für Supervision oder spezifische Bereiche davon ernannt werden.

2. Aufnahme

2.1 Aufnahmevoraussetzungen

- Mindestalter 27 Jahre
- 5 Jahre Praxis in einem für die Supervision relevanten Feld
- abgeschlossene Ausbildung auf human- oder sozialwissenschaftlicher Grundlage oder eine gleichwertige Qualifikation
- Teilnahme an 30 Stunden Selbsterfahrung, davon mindestens 15 Stunden person-/klientenzentrierte Selbsterfahrung

- Teilnahme an 60 Stunden Supervision während der letzten 5 Jahre, darunter mindestens die Hälfte nach humanistischen, tiefenpsychologischen oder systemischen Ansätzen
- Eine allfällige Spezialisierung zur Qualifikation für die Supervision von Psychotherapie setzt eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung oder die Eintragung in die Psychotherapeutenliste des BMfG und eine mindestens dreijährige selbständige Tätigkeit als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut voraus.

2.2 Aufnahmeverfahren

- Ein Vorstellungsgespräch mit einem Mitglied des Leitungsteams, das Ausbilder bzw. Ausbilderin ist
- Auswahl-(Entscheidungs-)seminar (mind. 35 Stunden)
- im Anschluß daran ein formloses Ansuchen unter Beifügung eines Lebenslaufs, der Angabe einschlägiger Vorerfahrungen und -ausbildungen und eines Ansuchens um Aufnahme als Mitglied eines der Träger.

Die Aufnahme erfolgt durch eine gemeinsame Entscheidung aller dazu befugten Ausbilder.

3. Begleitung

Im Verlauf der Ausbildung können Begleitgespräche mit dafür befugten Ausbildern bzw. Ausbilderinnen nach freier Wahl des Ausbildungsteilnehmers bzw. der Ausbildungsteilnehmerin geführt werden. Sie dienen der informellen Evaluation und der Klärung des Lernweges in der Ausbildung. Nach Beginn der Ausbildung ist jedenfalls ein Lernweggespräch zu führen. In der Folge können weitere Gespräche geführt werden (Richtlinie: einmal jährlich).

4. Anrechnung

4.1 Für den Teil A sind erfolgreiche absolvierte Veranstaltungen im Rahmen von abgeschlossenen Ausbildungen eines der beiden Träger grundsätzlich anzurechnen, soweit sie inhaltlich und stundenmäßig als gleichwertig anzusehen sind. Für Theorieveranstaltungen gilt dies nur, wenn diese nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen. Einzelne Veranstaltungen können auch angerechnet werden, wenn sie nicht im Rahmen einer abgeschlossenen Ausbildung, jedoch bei einem der Träger, absolviert wurden. Anrechnungen anderer Veranstaltungen sind in Ausnahmefällen möglich.

4.2 Die schriftliche Arbeit aus einer anderen Ausbildung entsprechend 4.1 ist dann anrechenbar, wenn sie sich wenigstens zum Teil mit Supervision und/oder Organisationsentwicklung auseinandersetzt. Die Ergänzung einer vorliegenden Arbeit ist ebenfalls möglich.

4.3 Für den Teil B sind erfolgreich absolvierte Veranstaltungen im Rahmen anderer Ausbildungsgänge, auch solcher, die nicht nach dem Personenzentrierten Ansatz durchgeführt werden, anzurechnen, wenn sie als gleichwertig zu betrachten sind. Die Theorieveranstaltungen dürfen nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

5. Evaluation

5.1 Das Evaluationsverfahren wird von allen dafür befugten Ausbilderinnen und Ausbildern durchgeführt.

5.2 Das Evaluationsverfahren dient der Standortbestimmung und der Einschätzung der Entwicklungsfortschritte einer Ausbildungsteilnehmerin bzw. eines Ausbildungsteilnehmers hinsichtlich der Ausbildungsziele.

5.3 Die Einleitung eines Evaluationsverfahrens erfolgt auf Ansuchen einer Ausbildungsteilnehmerin bzw. eines Ausbildungsteilnehmers oder einer Ausbilderin bzw. eines Ausbilders. Die Einleitung eines Evaluationsverfahrens durch eine Ausbilderin bzw. einen Ausbilder erfordert eine besondere Begründung und die Verständigung der betroffenen Ausbildungsteilnehmerin bzw. des betroffenen Ausbildungsteilnehmers. Es ist jedenfalls einzuleiten, wenn ein Ansuchen der Ausbildungsteilnehmerin bzw. des Ausbildungsteilnehmers zur Einleitung eines Abschlußverfahrens vorliegt.

5.4 Die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer, deren bzw. dessen Ausbildung evaluiert wird, hat alle Informationen und Daten, die zum Erreichen des Evaluationszweckes erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dafür können entsprechende Begleitgespräche vereinbart werden.

5.5 Die dafür befugten Ausbilderinnen und Ausbilder haben alle Informationen, Daten und Quellen, die zum Erreichen des Evaluationszweckes erforderlich sind, vollständig zu berücksichtigen, gewissenhaft zu prüfen und zu gewichten. Dabei ist auf die Verschwiegenheitspflicht Bedacht zu nehmen.

5.6 Die Ergebnisse des Evaluationsverfahrens und etwaige sich daraus ergebende Empfehlungen, Vereinbarungen und Konsequenzen sind zu protokollieren und der Ausbildungsteilnehmerin bzw. dem Ausbildungsteilnehmer in entsprechender Form mitzuteilen. Verbindliche inhaltliche Vereinbarungen oder Konsequenzen hinsichtlich der Minimalanforderungen und Ergebnisse, die einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung in Frage stellen können, müssen mit Begründung in schriftlicher Form erfolgen.

6. Abschluß

6.1 Der Abschluß erfolgt über ein schriftliches Ansuchen der Ausbildungsteilnehmerin bzw. des Ausbildungsteilnehmers nach Absolvierung aller Ausbildungsteile. Von den dafür befugten Ausbilderinnen und Ausbildern wird ein Evaluationsverfahren zur quantitativen (Erfüllung der Mindestanforderungen) und qualitativen Evaluation (Entwicklungsstand) durchgeführt.

6.2 Bei positivem Abschluß der Evaluierung findet eine Abschlußreflexion statt, die der Feststellung der Eignung zur Durchführung Person-/Klientenzentrierter Supervisionen im Sinne des Qualifikationszieles dient. Sie besteht aus einer der unter III. 2.2 (d) angeführten Möglichkeiten und ist öffentlich.

7. Zertifikat

Nach einem positiven Abschluß des Evaluationsverfahrens wird ein Zertifikat ausgestellt, das die Absolventin bzw. den Absolventen wahlweise als „Personenzentrierten“ bzw. „Klientenzentrierten Supervisor“, die Absolventin als „Personenzentrierte“ bzw. „Klientenzentrierte Supervisorin“ ausweist und zu entsprechender Tätigkeit berechtigt.

Es enthält zumindest Angaben über das geltende Curriculum sowie darüber hinausgehende Veranstaltungen und Seminare, eine Beschreibung der Lernerfahrungen von Seiten der Absolventin bzw. des Absolventen und ein Empfehlungsschreiben von Seiten der Ausbilderinnen und Ausbilder.

Hinweise zum Teil A

90 Stunden Pflicht-Theorie

- Philosophische Grundlagen (Anthropologie)
- Persönlichkeitstheorie
- Therapietheorie und abgeleitete Theorien
- Gruppentheorien

abgedeckt durch folgende 95 Stunden (oder Äquivalente) aus dem IPS-Curriculum (APG) (Pflichtseminare):

- Grundlagen personenzentrierter Theoriebildung: Reflexion eigener Theorie (Theorieblock) (15 Stunden)
- Carl Rogers' Schriften zu Beziehung und Prozeß (Theorieseminar I) (20 Stunden)
- Carl Rogers' Schriften zur Persönlichkeitstheorie und -entwicklung (Theorieseminar II) (20 Stunden)
- Persönlichkeitstheorie, Motivationstheorie und humanistisches Menschenbild (Theorieseminar IV) (20 Std.)
- Theoretische Grundlagen zur Personenzentrierten Gruppenpsychotherapie (Theorieseminar VII) (20 Stunden)

abgedeckt durch folgende 92 Stunden (oder Äquivalente) aus dem ÖGwG-Curriculum (Kompaktseminare):

- Philosophische Grundlagen (16 Stunden)
- Persönlichkeitstheorie nach Rogers und neuere Differenzierungen (20 Stunden)
- Theorie der persönlichen Veränderung und der zwischenmenschlichen Beziehungen (24 Stunden)
- Gruppenprozesse (32 Stunden)

Hinweise zum Teil B

45 Stunden Pflicht Theorie

- Einführung in die Supervision und Theorie der Supervision
- Soziale und rechtliche Rahmenbedingungen der Supervision
- Settings der Feldsupervision: Team, Gruppe, Coaching, Fall, Verträge, Zieldefinition

abgedeckt z.B. durch 45 Stunden des Universitätslehrgangs der Univ. Wien

Hinweise zum Teil C

Theorieseminare:

- C.I. Person-/Klientenzentrierte Supervision – Grundsätze, Konzepte, Abgrenzungen
- C.II. Spezifische Settings der Supervision
- C.III. Rahmenbedingungen, Kontaktverhandlungen und Situationsdiagnostik
- C.IV. Methodenreflexion und Krisenmanagement

Nähere Informationen über die Aus-, Fort- und Weiterbildung beim IPS der APG (01/4951757) und bei der ÖGwG (0732/784630).

PERSON-/KLIENTENZENTRIERTE SUPERVISION UND ORGANISATIONSENTWICKLUNG Ausbildung des IPS der APG und der ÖGwG

ÜBERSICHT

TEILE > BEREICHE v	A personzentrierte Basiskompetenz	B supervisorische Basiskompetenz	C personzentrierte Supervision	Summe A-C (Basiscurriculum)	D (optional) Zusatzausbildung / Spezialisierung
Theorie	90 Stunden	45 Stunden	75 Stunden	210 Stunden	individuell
Supervision	55 Stunden	20 Stunden	75 Stunden (davon 30 Einzel)	150 Stunden	individuell
Selbsterfahrung	120 Stunden	30 Stunden	–	150 Stunden	individuell
Praxis	–	–	75 Stunden	75 Stunden	individuell
Summe	265 Stunden (anrechenbar aus pz./klz Ausbildgn.)	95 Stunden (anrechenbar aus pz./klz Ausbildgn.)	225 Stunden	585 Stunden	individuell